

Erst im Jahre 1955 ging Liechtenstein im Bereiche des Strafrechtes weitere vertragliche Bindungen ein, und zwar mit einem seiner Nachbarstaaten, der Republik Österreich. Am 1. 4. 1955 kam es zur Unterzeichnung eines Vertrages mit der Republik Österreich über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft.⁸ In diesem Vertrag wurde u. a. vereinbart, daß sich die vertragsschließenden Teile auch in gerichtlichen Strafsachen, mit Ausnahme der politischen und fiskalischen Strafsachen, Rechtshilfe leisten und Zustellungen vornehmen und daß in diesen Angelegenheiten die Gerichte beider Staaten unmittelbar miteinander verkehren. In einem Zusatzprotokoll wurde noch festgehalten, daß unter fiskalischen Strafsachen solche zu verstehen sind, die devisa-rechtliche, zoll-, steuer- oder abgabenrechtliche Tatbestände zum Gegenstand haben.

Der genannte allgemeine Rechtshilfevertrag mit der Republik Österreich enthält bezüglich des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen nur einige generelle Bestimmungen, z. B. eine Aufzählung der Gründe, aus welchen die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens abgelehnt werden kann, und die Bestimmung, wonach Rechtshilfen und Zustellungen nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates durchzuführen sind und daß die Kosten solcher Amtshandlungen grundsätzlich von der ersuchten Behörde zu tragen sind. Darüber, in welcher Art sich die Vertragsparteien gegenseitig Rechtshilfe leisten wollten, wurden keine näheren Vereinbarungen getroffen.

Ende 1969 ist das Fürstentum Liechtenstein zwei Übereinkommen des Europarates beigetreten, nämlich dem Europäischen Auslieferungübereinkommen vom 13. 12. 1957 und dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. 4. 1959 (vgl. LGBl 1970 Nr. 29 und LGBl 1970 Nr. 30). Diese beiden Übereinkommen traten in Liechtenstein am 26. 1. 1970 in Kraft. Sie stellten den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit vielen europäischen Staaten erstmals auf eine vertragliche Grundlage. Seit dem Inkrafttreten dieser Übereinkommen bestehen z. B. auch mit der Schweiz auf diesem Gebiete völkerrechtliche Bindungen. Im Verhältnis zu Österreich brachten diese Übereinkommen eine Reihe von wohl notwendigen Ergänzungen der formellen und materiellen Bestimmungen. Diese beiden Übereinkommen beherrschen heute ganz eindeutig den liechtensteinischen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen.

⁸ Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft, kundgemacht im LGBl. 1956 Nr. 10, ergänzt durch Vertrag vom 1. 2. 1968 (LGBl. 1968 Nr. 14).